

# **Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in der Neufassung vom 04. März 2020**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V." mit dem nichteingetragenen Zusatz BIENIE, kurz „BIENIE - Förderverein e.V.“.
- (2) Der Verein "Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V." ist in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 502041** beim AG Köln eingetragen.
- (3) Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

BIENIE - Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V.  
Schulstraße 87  
51465 Bergisch Gladbach

## **§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des „BIENIE - Förderverein e.V.“ ist die Förderung der Bildung und Erziehung gem. gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
- (2) Der „BIENIE - Förderverein e.V.“ erfüllt für die Schulleitung, die Lehrerschaft sowie die Schulkonferenz die Funktion eines Beirates. Als solcher fungieren die Vorstandsmitglieder als Bindeglied zwischen Eltern, Lehrerinnen/Lehrern, Schulleitung und dem/den Schulträger(n) der Katholischen Grundschule (KGS) Sand.
- (3) In gemeinnütziger und sozialer Weise unterstützt der „BIENIE - Förderverein e.V.“ die Schulleitung und den/die Schulträger der Katholischen Grundschule Sand, hier die Stadt Bergisch Gladbach, bei der Erhaltung, Förderung und Fortentwicklung der Katholischen Grundschule Sand.

Dazu zählen:

- a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Unterstützung bei der Außendarstellung der Katholischen Grundschule Sand
- d) Unterstützung bei der Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgruppen innerhalb der Katholischen Grundschule Sand
- f) Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten der Katholischen Grundschule Sand

## **Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in der Neufassung vom 04. März 2020**

g) Unterstützung bei der Gestaltung und Instandhaltung des Schulgebäudes und des Außengeländes (insbesondere des Pausenhof-/Spielgeländes, z.B. durch Anschaffung von Spielgeräten)

- (4) In gemeinnütziger und sozialer Weise unterstützt der „BIENIE - Förderverein e.V.“ die Leitung und den/die Träger der Offenen-Ganztag-Schule (OGS) an der Katholischen Grundschule Sand bei der Erhaltung, Förderung und Fortentwicklung der OGS an der Katholischen Grundschule Sand.

Dazu zählen:

a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke

b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege

c) Unterstützung bei der Außendarstellung der OGS an der Katholischen Grundschule Sand

d) Unterstützung zur Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der OGS sowie Angeboten zur Betreuung der Schüler an der Katholischen Grundschule Sand

e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgruppen innerhalb der OGS an der Katholischen Grundschule Sand

f) Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten der OGS an der Katholischen Grundschule Sand

g) Unterstützung bei der Gestaltung und Instandhaltung des durch die OGS an der Katholischen Grundschule Sand genutzten Gebäude und des Außengeländes (insbesondere des Spielgeländes, z.B. durch Anschaffung von Spielgeräten)

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der „BIENIE - Förderverein e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der „BIENIE - Förderverein e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des „BIENIE - Förderverein e.V.“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Tätigkeiten von den Mitgliedern ( insbes. Vorstandsmitglieder, Schriftführer, Kassenwarte, mögliche Beisitzer) oder Eltern im Rahmen von Veranstaltungen für den „BIENIE - Förderverein e.V.“ erfolgen ausschließlich ehrenamtlich.

# **Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in der Neufassung vom 04. März 2020**

## **§ 4 - Mitgliedschaft / Beiträge**

### **(1) Ordentliche Mitgliedschaft**

Jeweils ein Erziehungsberechtigter kann zugleich mit der Schulanmeldung eines Kindes als ordentliches Mitglied dem Verein beitreten. Die so erworbene Mitgliedschaft gilt für die gesamte Familie, d.h. jeweils ein Erziehungsberechtigter ist in den Organen des Vereins stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft im „BIENIE - Förderverein e.V.“ ist freiwillig.

### **(2) Fördernde Mitgliedschaft**

Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, welche nicht unter den Personenkreis gemäß § 4 (1) fällt, dem Verein beitreten bzw. nach Wegfall der Voraussetzungen des § 4 (1) im Verein verbleiben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sprach-, nicht aber Stimmrecht.

### **(3) Beiträge**

- a) Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein, deren Höhe und ggf. Staffelung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Schuljahresjahres (siehe § 6) für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft der ordentlichen und der fördernden Mitglieder beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung zum „BIENIE - Förderverein e.V.“  
Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung des Vereins und die Schulordnung der KGS Sand anerkannt. Darüber hinaus verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

**(2)** Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr.

**(3)** Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod des Mitgliedes sowie durch vorzeitige schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres bzw. Auflösung der juristischen Person
- b) Durch Streichung: Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden
- c) Durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

# **Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in der Neufassung vom 04. März 2020**

- (4) Wenn nichts anderes vereinbart wird, wird bei fortgesetzter Zahlung des Beitrages die ordentliche Mitgliedschaft nach Abgang des Kindes von der KGS Sand automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft gemäß § 4 (2) umgewandelt.

## **§ 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres gemäß §7 Schulgesetz NRW)

## **§ 7 - Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
(2) der Vorstand.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- (1) Als oberstes Organ des „BIENIE - Förderverein e.V.“ bestimmt die Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der, sofern benannt, Kassenprüfer/innen
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl, sofern b von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
  - e) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - h) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 10, Abs.3)
- (3) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich durchgeführt. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin mit der Tagesordnung in Textform (Email, Schreiben oder Aushang in der KGS Sand) bekanntzugeben.  
Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einreichen.
- (4) Eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge und bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (6) Stimmenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht möglich.

## **Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in der Neufassung vom 04. März 2020**

- (7) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. Vorsitzender
  - b. stellvertretender Vorsitzender,
  - c. Kassenwart,
  - d. Schriftwart.
- (2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Je zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen, wobei diese an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Im Innenverhältnis ist bei Erklärungen und Rechtsgeschäften über € 100 hinaus die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
- (4) Der Vorstand vertritt in Abstimmung mit den zuständigen Organen auch die Interessen der Elternschaft und die Schulleitung gegenüber dem Schulträger der Katholischen Grundschule Sand -hier die Stadt Bergisch Gladbach-, anderen Dienststellen und Vertretern Dritter bei der Umsetzung von Maßnahmen für die Erhaltung, Förderung und Fortentwicklung der Katholischen Grundschule Sand.
- (5) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (6) Die Amtszeit dauert für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Dies gilt auch dann, wenn sich der Status des Vorstandsmitgliedes durch Abmeldung des Kindes von der KGS Sand (automatisch) vom ordentlichen Mitglied auf ein förderndes Mitglied wandelt.
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied begründet vorzeitig vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Wahlperiode weiter.
- (8) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

## **Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in der Neufassung vom 04. März 2020**

- (9) Der Vorstand kann mehrere Beisitzer/innen benennen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

Der Vorstand berät die Organe der KGS Sand und die Schulträgerin sowie OGS an der Katholischen Grundschule Sand und deren Trägerin in Fragen bezüglich Organisation, gegebenenfalls Personal, Infrastruktur und materieller Ausstattung der KGS Sand und OGS an der Katholischen Grundschule Sand.

### **§ 10 - Kassenprüfer**

- (1) Auf Antrag können die Organe des „BIENIE - Förderverein e.V.“ im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bei Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer bestimmen.
- (2) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit, insbesondere die Prüfung der Geschäftsaktivitäten und der Bücher des Vorstandes vor und berichten hierüber mündlich.

Mit dem vorgelegten Bericht geben die Kassenprüfer gegenüber der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung bzw. Nicht-Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, **die es unmittelbar und ausschließlich für die Sander Schule oder die OGS zu verwenden hat oder sollte diese nicht bestehen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Sand zu verwenden hat.**

Mitglieder haben bei Ausscheiden gemäß § 4 oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**Satzung des BIENIE - Fördervereins der Katholischen Grundschule Sand e.V. in  
der Neufassung vom 04. März 2020**

**§ 12 - Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung des Tages der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14. April 1997.

Bergisch Gladbach, 04. März 2020